

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern



Fachbereich  
Bauen und Umwelt

Ludwigstr. 3-5  
55469 Simmern  
Telefon: 06761/82-0  
Fax: 06761/82-666  
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb  
von sechs Windkraftanlagen in den Gemarkungen Kütz und Kümdbchen**

**Genehmigungsbescheid:**

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von 4 Windkraftanlagen (WKA) in der Gemarkung Kütz und 2 Anlagen in der Gemarkung Kümdbchen wird genehmigt.  
Der Genehmigung dieser Windkraftanlagen liegen die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- II. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- III. Die auf [REDACTED] festgesetzten Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

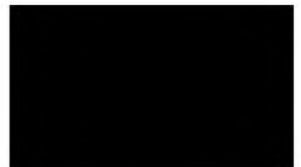
**Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:**

1. **Allgemeine Nebenbestimmungen:**
  - 1.1 Die Windkraftanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
  - 1.2 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windkraftanlagen nebst Bodenversiegelungen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen wird (Rückbau mit Bodenentsiegelung).

**Die Genehmigung wird erst mit Eingang dieser Verpflichtungserklärung bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises wirksam (aufschiebende Bedingung)!**

30. Juni 2011

Auskunft



Aktenzeichen: 61.1/610-23/08  
61/1.610-33/09

Kassenzeichen:  
Ihre Nachricht vom  
Ihr Zeichen:

**Bankverbindung**

KSK Rhein-Hunsrück  
Kto.-Nr. 10 003 531  
BLZ 560 517 90  
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31  
SWIFT-BIC MALADE51SIM

**Öffnungszeiten**

Info-Center  
Mo-Mi 7-17 Uhr  
Do 7-18:30 Uhr  
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt  
Mo-Do 8-12 Uhr  
14-16 Uhr  
Fr 8-12 Uhr

- 2.6.3 Im Übrigen sind die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes des Anlagenherstellers – ENERCON – einzuhalten.
- 2.6.4 Gemäß § 15 LWaldG sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu treffen. Die Brandgefährdung von Windenergieanlagen ist generell als gering einzuschätzen. Allerdings ist das Gefährdungspotential in Waldgebieten höher als im Offenland. Daher sind Windenergieanlagen am und insbesondere im Wald mit Brandmeldeeinrichtungen auszustatten.
- 2.6.5 Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein sowie eine zulässige Gesamtmasse von 16 t und eine Achslast von 12 t tragen können. Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen müssen in der Regel eine lichte Breite von Mindestens 5,50 m und eine lichte Höhe von mindestens 5,00 m haben.
- 2.6.6 Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehreinheit „Höhenrettung“ oder einer vergleichbaren Organisation enthalten.
- 2.6.7 Gemäß DIN 14096 ist eine Brandschutzordnung zu erstellen.
- 2.6.8 Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr, Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten.
- 2.6.9 Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des „Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)“ oder anderen adäquaten Notfallsystemen (z.Bsp. Björn-Steiger-Stiftung) gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten Standort/Gemarkung, UTM - Koordinaten, Nabenhöhe, Rotor-durchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.

## 2.7 Immissionsschutz

Die Anlagen sind entsprechend

- der Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co.KG vom 21.01.2011 mit der Nachberechnung vom 28.06.2011
- der Schattenwurfprognose der AL-PRO GmbH & Co.KG vom 28.01.2011 mit der Nachberechnung vom 02.03.2011

und folgenden Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben:

### 2.7.1. Lärm

- 2.7.1.1 Der Schalleistungspegel der beantragten Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-82 E2 darf zu allen Tageszeiten, zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung, folgenden Wert nicht überschreiten:

**Enercon E-82 → 103,4 dB(A)**

- 2.7.1.2 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionspunkte darf unter Berücksichtigung eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung, die Unsicherheit der Vermessung und der Ausbreitungsberechnung als Zusatzbelastung von den beantragten Wind-

energieanlagen folgender Immissionsanteil für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschritten werden:

IP Kü 18	Überbach 17, Külz	Zusatzbelastung Nachtzeit	37 dB(A)
IP Kü 02	Rathausstr. 4, Külz	Zusatzbelastung Nachtzeit	35 dB(A)
IP Kümbd 1	Am Külzer Pfad 34 -SSG Siedle- Kümbdchen	Zusatzbelastung Nachtzeit	37 dB(A)
IP Kümbd 2	Am Külzer Pfad 26 Kümbdchen	Zusatzbelastung Nachtzeit	37 dB(A)
IP Neu 15	Bergwies, Neubau, Neuerkirch	Zusatzbelastung Nachtzeit	36 dB(A)
IP Neu 16	Bergwies 10, Neuerkirch	Zusatzbelastung Nachtzeit	37 dB(A)
IP Neu 20	Bergwies 11, Neuerkirch	Zusatzbelastung Nachtzeit	36 dB(A)
IP Nieku 01	Poßwies 18, Niederkumbd	Zusatzbelastung Nachtzeit	39 dB(A)
IP Nieku 04	Poßwieß 12, Niederkumbd	Zusatzbelastung Nachtzeit	39 dB(A)
IP Si 2	Hanzostr. 6, Simmern	Zusatzbelastung Nachtzeit	37 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA- Lärm 98).

- 2.7.1.3 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionspunkte darf unter Berücksichtigung eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung, die Unsicherheit der Vermessung und der Ausbreitungsberechnung als Gesamtbelastung (Vorbelastung + Zusatzbelastung) folgender Grenzwert für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschritten werden:

IP Kü 18	Überbach 17, Külz	Gesamtbelastung Nachtzeit	41 dB(A)
IP Kü 02	Rathausstr. 4, Külz	Gesamtbelastung Nachtzeit	39 dB(A)
IP Kümbd 1	Am Külzer Pfad 34 -SSG Siedle- Kümbdchen	Gesamtbelastung Nachtzeit	39 dB(A)
IP Kümbd 2	Am Külzer Pfad 26 Kümbdchen	Gesamtbelastung Nachtzeit	39 dB(A)
IP Neu 15	Bergwies, Neubau, Neuerkirch	Gesamtbelastung Nachtzeit	41 dB(A)
IP Neu 16	Bergwies 10, Neuerkirch	Gesamtbelastung Nachtzeit	41 dB(A)
IP Neu 20	Bergwies 11, Neuerkirch	Gesamtbelastung Nachtzeit	41 dB(A)
IP Nieku 01	Poßwies 18, Niederkumbd	Gesamtbelastung Nachtzeit	40 dB(A)
IP Nieku 04	Poßwieß 12, Niederkumbd	Gesamtbelastung Nachtzeit	40 dB(A)
IP Si 2	Hanzostr. 6, Simmern	Gesamtbelastung Nachtzeit	38 dB(A)

- 2.7.1.4 Durch einen geeigneten Sachverständigen ist spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlagen die Einhaltung des unter Nr. 1.1 festgeschriebenen Schalleistungspegel durch eine Emissionsmessung nachzuweisen.  
Die Emissionsmessung muss entsprechend der FGW-Richtlinie durchgeführt werden. Als

Sachverständiger kommt nur eines der nachfolgend genannten und nach §§ 26/28 BImSchG anerkannten Messstellen in Frage:

- Kötter Consulting Engineers, Bonifatius Str. 400, 48432 Rheine
- Müller-BBM, Am Bugapark 1, 45899 Gelsenkirchen
- WIND-Consult GmbH, Reuterstr. 9, 18211 Bargeshagen
- Windtest Grevenbroich, Frimmersdorfer Str. 73, 41517 Grevenbroich
- GL Garrad HASSAN Deutschland GmbH, Sommerdeich 14 b, 25709 Kaiser-Wilhelm-Koog
- Deutsches Windenergie-Institut GmbH (DEWI), Ebertstr. 96, 26382 Wilhelmshaven.

2.7.1.5 Vor Baubeginn ist eine nach den §§ 26/28 BImSchG bekannt gegebene Stelle mit der in der Auflage 1.5 genannten Messung zu beauftragen. Die schriftliche Beauftragung der Messung ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein in Kopie vorzulegen.

Das Konzept der Messung ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein vor der Messung abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

2.7.1.6 Die beantragten Windenergieanlagen, Typ Enercon E-82 E2, dürfen in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.

2.7.1.7 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Wirkungsbereich sind die beantragten Windenergieanlagen in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein abzuschalten.

## 2. Schattenwurf

2.7.2.1 Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den nachstehend genannten Immissionspunkten der von den beantragten Windenergieanlagen erzeugte Schattenwurf nachfolgende Werte, bei Addition aller schattenwerfenden Anlagen (Gesamtbelastung), nicht überschreitet:

Immissionspunkte	real h/a	worst case h/a	Pro Tag maximal zulässiger Schattenwurf
IP G 1, Gaß 1, Külz	8	30	30 min
IP G 3, Gaß 5, Külz	8	30	30 min
IP G 4, Gaß 1a, Külz	8	30	
IP G 5, Gaß 2, Külz	8	30	30 min
IP G 6, Gaß 9, Külz	8	30	30 min
IP G 7, Gaß 12, Külz	8	30	
IP G 9, Gaß 13, Külz	8	30	
IP Kü 18, Überbach 17, Külz	8	30	

IP Kü 19, Gartenstr. 6, Külz	8	30	
IP Kü 20, Gartenstr. 8, Külz	8	30	
IP Kü 21, Gartenstr. 7, Külz	8	30	
IP Kü 22, Gartenstr. 9, Külz	8	30	
IP Kü 23, Gartenstr., Külz	8	30	
IP Neu 15, Bergwies, Neu- bau Neuerkirch	8	30	
IP Neu 16, Bergwies 10 Neuerkirch	8	30	
IP Neu 17, Bergwies 14 Neuerkirch	8	30	
IP Neu 18, Bergwies 16 Neuerkirch	8	30	
IP Neu 19, Bergwies 18 Neuerkirch	8	30	
IP Neu 20, Bergwies 11 Neuerkirch	8	30	
IP Nieku G-1, Niederkumbd (1)	8	30	30 min
IP Nieku G-2, Niederkumbd (2)	8	30	30 min
IP Nieku 12, Niederkumbd	8	30	
IP Tann 1, Tannenhof 1 Niederkumbd	8	30	30 min
IP Tann 2, Tannenhof 2 Niederkumbd	8	30	30 min

2.7.2.2 Es muss durch die Abschaltvorrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt sein, dass an dem Immiss (Nullbeschattung), da hier durch die Vorbelastung die maximale zulässigen Schattenwurfzeiten bereits ausgeschöpft werden.

2.7.2.3 An denen unter Ziffer 2.1 genannten Immissionspunkten müssen alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Hierzu ist eine exakte Vermessung der Positionen der Immissionsflächen und Windenergieanlagen (z. B. mit DGPS-Empfänger) erforderlich.

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen.

Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

**Wird an einem Immissionsort der Grenzwert der astronomisch möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden oder die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden erreicht, darf durch die beantragten Windenergieanlagen an dem Immissionsort kein weiterer Schattenwurf entstehen.**

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeiten müssen für jeden unter 2.1 und 2.2 genannten Immissionspunkt von der Abschalteinheit registriert werden. Ebenso sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein vorzulegen.

- 2.7.2.4 Über Einbau und Programmierung der Schattenwurfabschaltautomatik ist ein Nachweis zu erstellen, welcher der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein, spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme vorzulegen ist.
- 2.7.2.5 Jedes Abschaltereignis, welches die unter der Nr. 2.2 festgeschriebene Nullbeschattung sicherstellt, muss von der Abschalteinheit registriert werden. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein vorzulegen.

### **2.7.3 Optische Immissionen**

- 2.7.3.1 Zur Verminderung der Belästigungswirkung der Nachtbefeuerung, ist diese durch ein Sichtweitenmessgerät zu regulieren.
- 2.7.3.2 Zur Tageskennzeichnung sind die Rotorflügel der beantragten Windenergieanlagen mit einem rot-weißen Anstrich zu versehen.

### **2.7.4. Sonstiges**

- 2.7.4.1 Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlagen spätestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.7.4.2 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein, nach § 52 a BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

### **2.7.5 Hinweise:**

- 2.7.51 Beim Anschluss der Windenergieanlagen an das Netz des Energieversorgers ist zu prüfen, ob Anlagenkomponenten (z. B. Kabel, Transformatorstationen, Übergabestationen usw.) in den Anwendungsbereich der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Verordnung über elektromagnetische Felder – (26. BImSchV) fallen. Dies ist der Fall, wenn die Anlagenteile auf einem Grundstück im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder auf einem mit Wohngebäuden bebauten Grundstück im Außenbereich gelegen sind oder derartige Grundstücke überqueren.

Die aufgeführten Einwendungen werden mit folgenden Begründungen unter Berücksichtigung der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung gemäß § 20 der 9. BImSchV zurückgewiesen:

#### 4.1 **Schädliche Umwelteinwirkungen**

##### 4.1.1 Lärmimmissionen, Schattenwurf, Reflexionen:

Lärmimmissionen bzw. Geräuschentwicklungen durch die Windkraftanlagen sind zweifelsohne vorhanden. Diese wurden jedoch berechnet und in einer Lärmimmissionsprognose dargestellt.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz sieht neben dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auch die Vorsorge gegen schädliche Umweltweirwirkungen vor. Diese Grundpflichten des Betreibers werden u. a. durch Verwaltungsvorschriften konkretisiert. Eine dieser Verwaltungsvorschriften ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm -. Die darin geregelten Richtwerte für Lärm sind derart abgewogen, dass damit sowohl der Schutzpflicht als auch dem Vorsorgeprinzip des BImSchG Rechnung getragen wird. Die abgewogenen Richtwerte der TA Lärm berücksichtigen damit auch den Schutzanspruch der verschiedenen Altersgruppen des Schutzgutes Mensch. Insofern sind bei Einhaltung der Richtwerte am Tannenhof wie auch im Neuerkircher Neubaugebiet „Bergwies“ die Belange des Menschen hinreichend berücksichtigt.

Der Tannenhof liegt bauplanungsrechtlich im unbeplanten Außenbereich. Für Einzelgebäude im Außenbereich sind nach einschlägigen Rechtsvorschriften die Richtwerte für ein Dorf-/Mischgebiet von 45 dB(A) zulässig. Nach der im Genehmigungsverfahren vorgelegten und geprüften Schallimmissionsprognose ist am Tannenhof mit Schallimmissionen in Höhe von 38,85 dB(A) zu rechnen, so dass der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) um 6 dB(A) unterschritten wird.

Das Neuerkircher Neubaugebiet „Bergwies“ ist bauplanungsrechtlich als WA-Gebiet festgesetzt. Demnach gilt hier ein Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Nach der vorliegenden Schallimmissionsprognose wird hier ein Wert von 39 dB(A) erreicht. Demzufolge ist der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) ebenfalls nicht erreicht. Somit stehen der Errichtung keine immissionsschutzrechtlichen Gründe entgegen.

Nach den Auflagen des Genehmigungsbescheides darf die Windenergieanlage Nr. 6 zur Nachtzeit nicht betrieben werden, um den Richtwert zur Nachtzeit einzuhalten (vgl. Ziffer 2.7.1.2). Damit wird den von den Einwendern genannten Forderungen Rechnung getragen.

Die o. g. Festschreibung der Stilllegung einer Windenergieanlage zur Nachtzeit ist Bestandteil der Genehmigung und damit rechtsverbindlich für den Betreiber. Dies gilt ebenso für die Überwachung der Vorgaben, die die Einhaltung der Richtwerte zur Nachtzeit an den Immissionspunkten während des Betriebes der Windenergieanlagen sicherstellen. Die Überwachung wird nach der Genehmigung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstraße 238, 55743 Idar-Oberstein, erfolgen.

Die an den Immissionspunkten (einzelne Wohnhäuser) zulässige Worst-case-Beschattungsdauer von 30 h/Jahr (entsprechend 8 h/a reale Beschattungsdauer) und 30

min/Tag darf nicht überschritten werden. Diese Richtwerte gelten unabhängig von der bereits bestehenden Anzahl und der noch geplanten Anzahl an Windenergieanlagen. Werden beispielsweise die o. g. Richtwerte durch bereits bestehende Anlagen an bestimmten Wohnhäusern schon ausgeschöpft, dann dürfen dort neu hinzutretende Anlagen keinen weiteren Schattenwurf erzeugen. Für diese hinzutretenden Anlagen gilt dann eine „Nullbeschattung“.

Auch die Schattenwurfprognose berücksichtigt alle relevanten Daten.

Der sogenannte Disco-Effekt, der vor allem bei den ersten Generationen von Windrädern zu störenden optischen Immissionen geführt hat, ist seit der Verwendung von matten Grautönen bei der Rotorblattbeschichtung nicht mehr aufgetreten. Insofern sind durch das Vorhaben auch keine Beeinträchtigungen durch Lichtreflexionen zu erwarten.

#### **4.1.2 Eispartikelabwurf**

Für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen wird aus sicherheitstechnischen Gründen eine automatische Eiserkennung und Maschinenstillsetzung gefordert. Die Windenergieanlagen sind alle mit einem solchen System ausgestattet, so dass ein Abwurf von Eisstücken ausgeschlossen ist.

### **4.2 Naturschutz**

#### **4.2.1 Landschaftsbild**

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie erfolgte eine Landschaftsbildvisualisierung und eine Sichtverschattungsanalyse. Die beeinträchtigten Bereiche wurden dargestellt. Durch einige vorgesehene Kompensationsmaßnahmen des Fachbeitrages Naturschutz wird das Landschaftsbild im weiteren Umfeld der Anlagen durch die Schaffung neuer Landschaftselemente aufgewertet. Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist hinzunehmen, zumal die Frage der Stärke der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes immer das subjektive Empfinden eines einzelnen Betrachters darstellt. Historische, das Landschaftsbild prägende Elemente sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

#### **4.2.2 Artenschutz:**

Aufgrund der vorliegenden naturschutzrechtlichen Gutachten ist eine geringe Beeinträchtigung der Tierwelt nicht gänzlich auszuschließen. Dennoch geht aus den Gutachten hervor, dass mit der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Tierwelt (bspw. Graureiher, Lurche, Haselmaus, Turmfalke, Rebhuhn) entstehen. Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Vorschriften liegt somit nicht vor.

##### **4.2.2.1 Rotmilan**

Der Rotmilan wurde als „Durchzügler“ beobachtet. Ein dauerhaftes Vorkommen des Rotmilans wurde nicht festgestellt.

##### **4.2.2.2 Kranich**

Die Flugrouten und die Flugzeiten sowie die Rastplätze der Kraniche sind bekannt. Vogelwarten beobachten ständig die Bewegungen und melden diese weiter. Es kann sehr genau berechnet werden, wann die Kraniche in einem bestimmten Bereich vorbei kommen. Hierdurch kann auch veränderten Flugzeiten Rechnung getragen werden. Die Abschaltung bei